Stadt Leverkusen Antrag Nr. 1009/2011

Der Oberbürgermeister

I/01-011-20-06-kr

Dezernat/Fachbereich/AZ

02.05.11

Datum

Beratungsfolge	Datum	Zuständigkeit	Behandlung
Bürger- und Umweltausschuss	05.05.2011	Beratung	öffentlich
Bezirksvertretung für den Stadt- bezirk II	17.05.2011	Beratung	öffentlich
Finanzausschuss	23.05.2011	Beratung	öffentlich
Rat der Stadt Leverkusen	30.05.2011	Entscheidung	öffentlich

Betreff:

Haushaltsneutrales Konzept zur Wiederinbetriebnahme des Bürgerbüros Opladen

- Antrag der OP-Fraktion vom 12.04.11
- Stellungnahme der Verwaltung vom 29.04.11 (s. Anlage)

• • •

Dez. III-1-0-59-sö Dez. III – Frau Söllner 9 88 33

29.04.2011

FB 01

- über Herrn Beigeordneten Stein
- über Herrn Oberbürgermeister Buchhorn

gez. Stein

Haushaltsneutrales Konzept zur Wiederinbetriebnahme des Bürgerbüros Opladen

- Antrag der OP-Fraktion vom 12.04.2011
- Nr. 1009/2011 (ö)

Zu diesem Antrag wird wie folgt Stellung genommen:

1. Rechtliche Zulässigkeit

Eine haushaltsneutrale Wiederinbetriebnahme des Bürgerbüros Opladen auf der Grundlage einer Zusatzabgabe durch die Bürgerinnen und Bürger der Stadt Leverkusen bedarf einer gesetzlichen Grundlage.

Die Gebühren, die im Bürgerbüro erhoben werden, werden für den Bereich des Bundespersonalausweises auf der Grundlage der Verordnung über Gebühren für Personalausweise und den elektronischen Identitätsnachweis (Personalausweisgebührenverordnung – PAuswGebV) vom 1. November 2010 erhoben. Für andere gebührenpflichtige Maßnahmen, wie die Ausstellung einer Meldebescheinigung stellt die Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung NRW (AVerwGebO NRW) die notwendige Rechtsgrundlage dar. Beide gesetzlichen Grundlagen liegen außerhalb des Einflussbereiches der Kommune und sehen auch keine Tatbestände vor, die eine außergewöhnliche Zusatzgebühr rechtfertigen würden.

Eine ergänzende Gebührenerhebung auf der Grundlage des § 6 Kommunalabgabengesetz (KAG) ist nicht möglich, da die genannten bundes- und landesrechtlichen Regelungen abschließend sind und keine subsidiäre Anwendung des Kommunalabgabenrechts erlauben.

2. Hilfsweise: Höhe einer kostendeckenden Zusatzgebühr

Würde man sich über diese rechtlichen Bedenken hinwegsetzen, so stellt sich die Frage, wie hoch eine kostendeckende Zusatzgebühr wäre.

Aus dem Antrag geht hervor, dass einige Bürger eine Gebühr in Höhe von 2,00 Euro zahlen würden, um die Außenstelle in Opladen zu finanzieren. Selbst wenn man annimmt, dass jeder Bürger / jede Bürgerin bereit wäre, eine derartige Gebühr zu zah-

len, ist zu prüfen, ob die vorgeschlagene Zusatzgebühr in Höhe von 2,00 Euro überhaupt ausreichen würde.

Die Auswertung der tatsächlichen Verhältnisse ergibt folgende Sachlage:

Nach der Besucherzählung für das Bürgerbüro vom 14.02 - 25.02.2011 kamen im Zeitraum von zwei Wochen

79 Besucher aus Bergisch Neukirchen

204 Besucher aus Lützenkirchen

384 Besucher aus Opladen

193 Besucher aus Quettingen

d.h. 860 Besucher aus dem Einzugsbereich eines Bürgerbüros in Opladen. Hochgerechnet auf ein Jahr sind damit für ein Bürgerbüro in Opladen ca. 22.360 Besucher zu erwarten.

Unter Berücksichtigung, dass für den Betrieb des Bürgerbüros drei Mitarbeiterinnen / Mitarbeiter eingesetzt werden müssen, für die auch die Arbeitsplätze wieder entsprechend eingerichtet werden müssen, ergebe sich folgende Berechnungsgrundlage:

Personal-/Sachkosten von 3 x 78.697 €= 236.091,00 € im Jahr

EDV-Kosten von 3 x 274,44 €= 823,31 €/ Monat = 9.879,76 €/Jahr

Gesamtausgaben von 245.970,76 €/ Jahr, die von 22.360 Besuchern aufgebracht werden sollen.

Eine dies abdeckende Zusatzgebühr läge somit bei 11,00 € pro Besucher bzw. die angenommene Zusatzgebühr von 2 € deckt lediglich 18,18 % der Kosten.

Darüber hinaus müssen für Urlaubs- und Krankheitszeiten Kolleginnen und Kollegen von Wiesdorf abgezogen werden. Durch die Verlagerung der Kolleginnen nach Wiesdorf, konnte dort die Mehrarbeit für den elektronischen Personalausweis zu einem gewissen Prozentsatz aufgefangen werden.

Die Kosten für die Wiederinbetriebnahme des Bürgerbüros Opladen wären daher auch mit einer Zusatzgebühr in Höhe von 11,00 Euro pro Bürger / Bürgerin nicht vollkommen haushaltsneutral darstellbar.

3. Gesamtergebnis:

Eine Zusatzgebühr für ein wieder eingerichtetes Meldebüro in Opladen wäre rechtlich unzulässig. Selbst wenn man sich bewusst über diese Tatsache hinwegsetzen würde, wäre eine der Bürgerschaft nicht vermittelbare Sondergebühr von über 11 € pro Besuch zur Kostendeckung notwendig. Deshalb kann dem Antrag der OP-Fraktion nicht gefolgt werden.

Dez. III i. V. m. FB Bürgerbüro gez. Söllner